



Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Inhaltsübersicht	Seite
Vorwort von Lutz Stratmann, Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur	3
1. Wer hat Anspruch auf Bildungsurlaub?	4
2. Wer hat keinen Anspruch auf Bildungsurlaub?	4
3. Wie hoch ist der Anspruch?	4
4. Wie wird der Bildungsurlaub angemeldet?	5
5. Wer informiert über Bildungsveranstaltungen?	6
6. Hinweise für Veranstalter	7
7. Hinweise für Arbeitgeber	8
8. Statistik	9
Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz – NBildUG) in der Fassung vom 25.01.1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430)	10
Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (DVO-NBildUG) vom 26.03.1991 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.1997 (Nds. GVBl. S. 111)	16
Formblatt E – Antrag einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach dem NBildUG	17
Richtlinien zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichts- verfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (ohne Abdruck der Formulare) vom 23.04.1997 (Nds. MBl. S. 620)	22
Aufstellung der finanzhilfeberechtigten Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Einrichtungen auf kommunaler Ebene (Volkshochschulen und andere)	25

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl der Bildungsurlaub immer wieder im Blickpunkt kritischer Betrachtung steht, hat er sich in der Vergangenheit zu einem wichtigen Bestandteil der Weiterbildung in Niedersachsen entwickelt. Diese Broschüre soll Sie motivieren und Ihnen helfen, dass auch Sie mehr Zeit in die Bildung investieren und Ihre Bildungswünsche realisieren können.



Die ursprüngliche bildungspolitische Zielsetzung, mit dem Bildungsurlaub mehr individuellen Freiraum für die Bildung zu schaffen, ist nach wie vor hoch aktuell. Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung der Bildung und vor allem auch der Weiterbildung ist davon auszugehen, dass in Zukunft nicht weniger, sondern noch mehr Zeit für die Bildung investiert werden muss. Denn im Bildungsalltag geht es nicht mehr nur um die Bewältigung der nationalen Herausforderungen. Entscheidend wird sein – und daran werden wir im 21. Jahrhundert gemessen – ob wir mit unserem Wissen und Können im internationalen Wettbewerb bestehen können. Angesichts der Dimension dieser Herausforderung ist der zusätzliche Bildungsbedarf unstrittig. Daher wird der Bildungsurlaub als Investition in die eigene Bildung auch in Zukunft ein wichtiges Instrument sein, um den notwendigen Freiraum für die Bildung und für einen lebenslangen Lernprozess zu schaffen.

Niedersachsen ist dank seiner effektiven Förderpolitik in dem Bereich der Weiterbildung im Bundesvergleich führend. Diese Führungsrolle müssen und wollen wir unbedingt erhalten, weil wir nur so im wirtschaftlichen Wettbewerb mit den anderen Bundes-/Ländern eine Chance haben, weiter nach vorn zu kommen. Auch künftig wird Ihnen ein breit gefächertes Bildungsangebot in unserem Land zur Verfügung stehen, damit Sie Ihre Arbeits- und Lebenssituation durch Weiterbildung verbessern und gleichzeitig an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verantwortlich teilnehmen können.

Ich ermutige Sie, diese Bildungschance und Ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'Lutz' followed by a stylized, cursive surname.

Lutz Stratmann

Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur

1. Wer hat Anspruch auf Bildungsurlaub?

Einen Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst, deren Arbeitsplatz sich in Niedersachsen befindet (§ 2 Abs. 2). Dazu zählen auch Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte. Der Anspruch kann erstmals sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht für die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen, die von der Niedersächsischen Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (im Folgenden: Agentur) anerkannt worden sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3).

2. Wer hat keinen Anspruch auf Bildungsurlaub?

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldaten und Zivildienstleistende. Für diese Personen gelten spezielle Sonderurlaubsregelungen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch nach dem Bildungsurlaubsgesetz, wenn ihnen für eine Bildungsveranstaltung auch nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung von der Arbeit für mindestens denselben Zeitraum und Lohnfortzahlung in mindestens derselben Höhe zusteht oder zugestanden hätte (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

> Beispiel: Ein Betriebsratsmitglied hat keinen Anspruch nach dem Bildungsurlaubsgesetz zur Teilnahme an einer Maßnahme, für die er Anspruch auf bezahlte Freistellung nach dem Betriebsverfassungsgesetz hat oder gehabt hätte. Sein Anspruch bleibt jedoch für andere Bildungsveranstaltungen erhalten.

3. Wie hoch ist der Anspruch?

> Anspruch pro Jahr

Der Anspruch auf Bildungsurlaub umfasst fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeitet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend (§ 2 Abs. 4).

> Krankheit

Erkrankt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Bildungsurlaubs oder kann sie/er wegen der Erkrankung an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen, so ist die Zeit der Erkrankung auf den Bildungsurlaub nicht anzurechnen. Dieses ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (§ 7).

> Aufgeschoben ist nicht aufgehoben!

Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Jahres kann gemeinsam mit oder getrennt von dem Bildungsurlaubsanspruch des laufenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Ein etwaiger Restanspruch aus dem vorletzten Kalenderjahr verfällt im laufenden Kalenderjahr (§ 2 Abs. 6 Satz 1).

> Bildungsurlaub bis zu vier Wochen!

Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers können nicht ausgeschöpfte Bildungsurlaubsansprüche der vorangegangenen zwei bzw. drei Kalenderjahre mit dem Bildungsurlaubsanspruch des laufenden Kalenderjahres gemeinsam zu einem inhaltlich zusammenhängenden drei bzw. vierwöchigen Bildungsurlaub zusammengefasst werden (§ 2 Abs. 6 Satz 2). Damit Bildungsurlaubsansprüche nicht verfallen, sollte die erforderliche Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bei dreiwöchigen Bildungsveranstaltungen spätestens im Jahr vor der geplanten Inanspruchnahme, bei vierwöchigen Bildungsveranstaltungen spätestens zwei Jahre vor der geplanten Inanspruchnahme eingeholt werden.

> Beispiel: Geplanter vierwöchiger Bildungsurlaub im Jahre 2010 = 20 Arbeitstage

1. Anspruch 2010 (§ 2 Abs. 4 Satz 1)	= 5 Arbeitstage
2. nicht ausgeschöpfter Anspruch des Vorjahres (2009) (§ 2 Abs. 6 Satz 1)	= 5 Arbeitstage
3. nicht ausgeschöpfter Anspruch der Kalenderjahre 2007 und 2008 (§ 2 Abs. 6 Satz 2)	= <u>10 Arbeitstage</u>
	20 Arbeitstage

Hier sollte die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer spätestens im Jahre 2008 die schriftliche Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers erbitten.

4. Wie wird der Bildungsurlaub angemeldet?

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer müssen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Termin des Bildungsurlaubs so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitteilen (§ 8 Abs. 1). Die vom Veranstalter ausgestellte Anmeldebestätigung ist beizufügen – siehe Ziff. 6, vorletzter Absatz.

Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung muss der Veranstalter der freigestellten Arbeitnehmerin oder dem freigestellten Arbeitnehmer eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Arbeitgeberin oder bei dem Arbeitgeber ausstellen (§ 8 Abs. 6). Diese Bescheinigung ist die Grundlage für die Lohnfortzahlung.

Grundsätzlich stellt der Veranstalter die Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen bei der Agentur – siehe Ziff. 6 “Hinweise für Veranstalter”.

Niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben jedoch die Möglichkeit, Bildungsveranstaltungen für sich selbst anerkennen zu lassen, wenn

- > die Veranstaltung außerhalb Niedersachsens stattfindet,
- > der Träger dieser Veranstaltung seinen Sitz außerhalb Niedersachsens hat und
- > die Anerkennung dieser Veranstaltung nicht selbst beantragt hat.

Die Anträge von Einzelpersonen sollen spätestens zwei Monate vor Beginn der Bildungsveranstaltung bei der Agentur eingegangen sein. Der hierfür erforderliche Antragsvordruck „E“ kann dieser Broschüre entnommen werden.

5. Wer informiert über Bildungsveranstaltungen?

Die anerkannten Bildungsveranstaltungen und die Programme werden vom Veranstalter veröffentlicht. Die Programme werden vom Veranstalter den Interessenten auf Anforderung zugeschickt.

Veranstaltungen werden von den nach dem niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz finanzhilfeberechtigten Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Einrichtungen auf kommunaler Ebene durchgeführt, die im Anhang dieser Broschüre aufgeführt sind.

Darüber hinaus werden von zahlreichen weiteren Trägern (z. B. Landeszentralen und Bundeszentrale für politische Bildung, Akademien, Verbänden, Kammern, Privatschulen) – auch außerhalb Niedersachsens – anerkannte Bildungsveranstaltungen durchgeführt.

Für weitere Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Niedersächsische Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

Bödekerstr. 18

30161 Hannover

Tel.: 0511.300330-0

Tel.: 0511.300330-32 (für Bildungsurlaub)

Fax: 0511.300330-40

info@aewb-nds.de

www.aewb-nds.de

6. Hinweise für Veranstalter

> Anträge nur auf Formblättern

Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen sind vom Veranstalter auf den dafür vorgesehenen Formblättern an die Agentur¹⁾ zu richten. Die Formblätter können aus den Richtlinien zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem NBildUG (RdErl. v. 23.04.1997, Nds. MBl. S. 620) durch Kopie selbst gefertigt oder bei der Agentur angefordert werden.

1) Anschrift siehe Ziff. 5

> Fristen

Die Anträge sollen spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Agentur eingegangen sein. Bei Veranstaltungen, die aus aktuellem Anlass angeboten werden, soll der Antrag möglichst zwei Monate vor Beginn gestellt werden. Die Sollvorschriften entbinden im Regelfall nicht von der strikten Einhaltung der Fristen.

> Anerkennungsvoraussetzungen (§ 11)

Eine Bildungsveranstaltung wird anerkannt, wenn sie ausschließlich der Weiterbildung i. S. von § 1 des Erwachsenenbildungsgesetzes dient und für jede Person offen steht. Nur aus besonderen pädagogischen Gründen darf der Veranstalter eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises vornehmen.

Die Programme müssen veröffentlicht werden.

Der Inhalt der Bildungsveranstaltung muss mit dem Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen.

Eine Bildungsveranstaltung soll in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Eine Bildungsveranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn Tatbestände des Ausschlusskataloges in § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 vorliegen.

Für einen Teil dieses Ausschlusskataloges hat der Gesetzgeber jedoch Ausnahmen zugelassen:

- > Bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
- > bei Bildungsveranstaltungen, die aus pädagogischen oder didaktischen Gründen Abschnitte der Betätigung auf den in § 11 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 genannten Gebieten von insgesamt nicht mehr als einem Viertel der Veranstaltungsdauer enthalten;

> Studienreisen nach Berlin oder Bonn, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung durchgeführt werden und der politischen Bildung dienen; Entsprechendes gilt für Veranstaltungen am Sitz von Institutionen der Europäischen Gemeinschaft.

> Was haben Veranstalter sonst zu beachten?

Die Veranstalter haben die Teilnehmerinnen und die Teilnehmer grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen zuzulassen. Sie haben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig eine Anmeldebestätigung zur Vorlage bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zuzuleiten. Diese muss folgende Angaben enthalten:

> Name und Anschrift des Veranstalters,

> Thema, Termin und Ort der Bildungsveranstaltung,

> Datum und Aktenzeichen mit Anerkennungsnummer des Anerkennungsbescheides der Agentur sowie

> Name und Anschrift der/des zu dieser Bildungsveranstaltung zugelassenen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmers (§ 8 Abs. 1).

Bei Veranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte oder Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte ausgeschrieben sind, ist in der Anmeldebestätigung der Hinweis aufzunehmen, dass die Veranstaltung nur für diesen Personenkreis anerkannt worden ist.

Der Veranstalter hat über die Durchführung aller anerkannten Bildungsveranstaltungen der Agentur zu berichten (§ 12 Abs. 2 Satz 1) und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Teilnahmebestätigung nach Muster auszustellen.

7. Hinweise für Arbeitgeber

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat innerhalb eines Kalenderjahres Bildungsurlaub bis zu einer Obergrenze zu gewähren (§ 3). Diese errechnet sich wie folgt: Die Zahl der am 30. April des laufenden Jahres zum Bildungsurlaub berechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer multipliziert mit dem Faktor 2,5 ergibt die Gesamtzahl der Arbeitstage, für die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in diesem Jahr verpflichtet ist, Bildungsurlaub zu gewähren.

> Beispiel für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit elf Arbeitnehmern:

$$11 \times 2,5 = 27,5 \text{ Arbeitstage.}$$

Lässt sich – wie in diesem Beispiel – die Zahl der in einem Kalenderjahr insgesamt zu gewährenden Bildungsurlaubstage nicht glatt durch 5 teilen, so werden die Resttage erst im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt. In diesem Fall hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nur 25 Tage freizustellen; 2,5 Resttage werden auf das Folgejahr übertragen. Bei gleich blei-

bender Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind also im Folgejahr bis zu 30 Arbeitstage Bildungsurlaub zu gewähren.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen (§ 8 Abs. 2).

Ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer der Bildungsurlaub im vorangegangenen Jahr deswegen versagt worden, so darf der Bildungsurlaub im laufenden Jahr aus denselben Gründen nicht abgelehnt werden (§ 8 Abs. 5).

Den Auszubildenden kann die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn besondere betriebliche oder dienstliche Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen (§ 8 Abs. 3).

Hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die rechtzeitig mitgeteilte Teilnahme (siehe Ziff. 4) an einer Bildungsurlaubsveranstaltung nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich abgelehnt, so gilt der Bildungsurlaub als bewilligt (§ 8 Abs. 4).

Zum Inhalt der Anmeldebestätigung siehe Ziff. 6, vorletzter Absatz.

Bildungsurlaub wird ohne Minderung des Lohnes bzw. Gehaltes auf der Grundlage der Angaben der Teilnahmebestätigung gewährt (§ 5).

Das Gesetz betont ausdrücklich, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer wegen der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub nicht benachteiligt werden dürfen (§ 4).

8. Statistik

Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über die Ausführung des Gesetzes zu berichten.

Deshalb hat der Veranstalter bis spätestens zum 31. März des der Veranstaltung folgenden Kalenderjahres über jede anerkannte Veranstaltung einschließlich der im laufenden Kalenderjahr durchgeführten Wiederholungsveranstaltungen Auskunft zu erteilen.

Die dafür erforderlichen persönlichen Angaben der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer werden auf dem Statistikbogen anonym erhoben, so dass eine auf die Einzelperson bezogene Verwertung der Angaben ausgeschlossen ist. Mit diesen Angaben hilft die Teilnehmerin oder der Teilnehmer allen zuständigen Stellen, die Entwicklung auf diesem Gebiet zu verfolgen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz – NBildUG) in der Fassung vom 25. Januar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999

§ 1

Bildungsurlaub dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes.

§ 2

(1) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung von der Arbeit mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 4 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des nach § 5 zu zahlenden Entgelts zusteht. Dasselbe gilt, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil diese bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen wurde.

(2) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen gelten auch

1. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen,
2. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, und
3. Beschäftigte im Sinne von § 40 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, die in Werkstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(4) Der Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auf Bildungsurlaub umfasst fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeitet der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

(5) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird auf den Anspruch der Bildungsurlaub angerechnet, der schon vorher in dem betreffenden Kalenderjahr gewährt wurde.

(6) Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Kalenderjahres kann noch im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden. Soweit der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zustimmt, können im laufenden Kalenderjahr auch die nicht ausgeschöpften Bildungsurlaubsansprüche der beiden Kalenderjahre unmittelbar vor dem vorangegangenen Kalenderjahr geltend gemacht werden; dies gilt jedoch nur, wenn sie gemeinsam mit den Bildungsurlaubsansprüchen des laufenden und des vorangegangenen Kalenderjahres für eine zusammenhängende Bildungsurlaubsveranstaltung geltend gemacht werden. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann verlangen, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eine Zustimmung nach Satz 2 in schriftlicher Form erklärt.

(7) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und im laufenden Kalenderjahr Bildungsurlaub nach diesem Gesetz gewährt worden ist.

§ 3

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann die Gewährung von Bildungsurlaub ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für Zwecke des Bildungsurlaubs nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache der Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die am 30. April des Jahres nach diesem Gesetz bildungsurlaubsberechtigt waren, erreicht hat. Beträgt der Bildungsurlaub, den der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin danach zu gewähren hat, weniger als fünf Tage, so entsteht für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin in diesem Kalenderjahr keine Verpflichtung, Bildungsurlaub zu gewähren. Ergibt im Übrigen die Teilung der errechneten Bildungsurlaubstage durch fünf Resttage, so gilt das gleiche für die Resttage. Die Bildungsurlaubstage, für die eine Verpflichtung zur Gewährung von Bildungsurlaub in einem Kalenderjahr nicht entstanden ist, werden bei der Berechnung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

§ 4

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub nach diesem Gesetz nicht benachteiligt werden.

§ 5

Bildungsurlaub wird vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin ohne Minderung des Arbeitsentgelts gewährt. Das fortzuzahlende Entgelt für die Zeit des Bildungsurlaubs wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479), geändert durch Artikel 20 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), berechnet.

§ 6

(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub sowie der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nur zugunsten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin abgewichen werden. Abweichungen von § 2 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 sind unzulässig.

§ 7

Erkrankt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin während des Bildungsurlaubs und ist wegen der Erkrankung eine Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nicht möglich, so ist die Zeit der Erkrankung auf den Bildungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung und die dadurch bedingte Unfähigkeit, an der Bildungsveranstaltung teilzunehmen, dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

§ 8

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind unter Angabe der Bildungsveranstaltung dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann unbeschadet der Regelung des § 3 die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen; die Erholungswünsche anderer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei der Gewährung des Bildungsurlaubs haben diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen den Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den Bildungsurlaub in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. Haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, so gilt das gleiche für den Bildungsurlaub.

(3) Den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten kann die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn besondere betriebliche oder dienstliche Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen.

(4) Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die nach Absatz 1 rechtzeitig mitgeteilte Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich abgelehnt, so gilt der Bildungsurlaub als bewilligt.

(5) Ist der Bildungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr versagt worden, so können dem Anspruch auf Bildungsurlaub im laufenden Jahr Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nicht entgegengehalten werden.

(6) Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin nachzuweisen.

§ 9

– aufgehoben –

§ 10

(1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen spricht eine vom Landesministerium bestimmte Stelle aus. Das Landesministerium kann diese Aufgabe auch einer nichtstaatlichen Stelle übertragen, die zu deren Übernahme bereit ist. Die Stelle handelt dabei im Auftrage des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen sind zu begründen. Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Anerkennungsverfahren zu treffen. In der Verordnung kann insbesondere festgelegt werden, welche Angaben Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen enthalten müssen, welche Nachweise den Anträgen beizufügen sind und für welche Zeiträume Anerkennungen ausgesprochen werden können.

(3) Zu den Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der beruflichen Bildung dienen, sind in Zweifelsfällen die niedersächsischen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu hören.

§ 11

(1) Eine Veranstaltung wird anerkannt, wenn

1. sie ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 1 dient,
2. sie jeder Person offen steht, es sei denn, dass eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen pädagogischen Gründen geboten ist,
3. ihr Programm veröffentlicht wird,
4. der Träger hinsichtlich seiner Einrichtungen und materiellen Ausstattung, seiner Lehrkräfte und Bildungsziele eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet und
5. die Ziele des Trägers und der Inhalt der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen.

(2) Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn

1. die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird oder wenn die Veranstaltung
2. unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele,
3. ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken,
4. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,
5. dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten,
6. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen dient oder wenn sie
7. als Studienreise durchgeführt wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4bis 6 können Veranstaltungen anerkannt werden, die

1. der beruflichen Weiterbildung oder
2. der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf dem betreffenden Gebiet dienen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4 und 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, wenn diese aus pädagogischen oder didaktischen Gründen Abschnitte der Betätigung auf den betreffenden Gebieten von insgesamt nicht mehr als einem Viertel der Veranstaltungsdauer enthalten.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr.7 können Veranstaltungen anerkannt werden, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung durchgeführt werden und der politischen Bildung dienen; dies gilt entsprechend für Veranstaltungen am Sitz von Institutionen der Europäischen Gemeinschaft.

(6) Soweit Träger von Veranstaltungen nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sollen sie die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen. Hier- von kann abgesehen werden, wenn ein Träger besonders qualifizierte Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 nachweist.

(7) Eine Bildungsveranstaltung soll in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert, kann diese innerhalb von höchstens zwölf zusammenhängenden Wochen auch an nur einem Tag wöchentlich, insgesamt aber an mindestens fünf Tagen, durchgeführt werden.

- (8) Das Landesministerium wird ermächtigt, die Anforderungen, die
1. an die Veröffentlichung von Programmen und
 2. in pädagogischer Hinsicht an Dauer, Form und Teilnehmerzahl von Bildungsveranstaltungen

zu stellen sind, durch Verordnung näher festzulegen.

§ 12

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Die Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen zu erteilen. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat Beauftragten der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle zu dem Zweck, sich über den Verlauf anerkannter Veranstaltungen zu informieren, nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu diesen zu gestatten.

(3) Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Berichtsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen.

§ 13

– aufgehoben –

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.1)

1) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. Juni 1974 (Nds. GVBl. S. 321).

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (DVO-NBildUG) vom 26. März 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.1997

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1991 (Nds.GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 488), wird verordnet:

§ 1

(1) Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 10 NBildUG sollen spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Anerkennungsbehörde gestellt werden.

(2) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nur beantragen, wenn diese außerhalb Niedersachsens stattfinden, die Träger dieser Veranstaltungen nicht ihren Sitz in Niedersachsen haben und sie selbst die Anerkennung nicht beantragt haben.

§ 2

(1) Bildungsveranstaltungen können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

1. gleich bleibender Teilnehmerkreis mit in der Regel höchstens 50 Personen,
2. einheitliche Leitung,
3. einheitliches Thema,
4. Mindestarbeitsumfang von in der Regel acht Unterrichtsstunden täglich, je vier Unterrichtsstunden am An- und Abreisetag.

Bildungsveranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte ausgeschrieben sind, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Arbeitszeit entsprechend voll beschäftigter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beträgt, können auch mit einem Mindestarbeitsumfang von vier Unterrichtsstunden täglich anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung wird grundsätzlich für die beantragte Veranstaltung ausgesprochen. Auf Antrag kann die Anerkennung Wiederholungsveranstaltungen einbeziehen, die bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres durchgeführt werden.

§ 3

Bei einer Studienreise im Sinne von § 11 Abs. 5 NBildUG kann Bildungsarbeit bei beiden dort genannten Institutionen und bei unterschiedlichen Stellen durchgeführt werden.

Antrag einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG)	E
<p>Niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nur beantragen, wenn sie außerhalb Niedersachsens stattfindet, der Träger seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat und dieser die Anerkennung nicht selbst beantragt.</p> <p>Diesem Antrag können sich weitere niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anschließen. Die Angaben auf Seite 2 hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vom Veranstalter bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Veranstaltung bereits nach den Bildungsurlaubs-/Freistellungsgesetzen anderer Länder anerkannt worden ist.</p>	

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung
 Bödekerstraße 18
 30161 Hannover

Antragstellerin/Antragsteller				
Name	Vorname	Ausgeübter Beruf		
Anschrift und Telefon (tagsüber erreichbar)				
Sitz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (ggf. Zweigbetrieb/Arbeitsstätte)				
Veranstaltung				
Thema				
Veranstaltungstermin				
vom bis				
Anschrift der Tagungsstätte				
Das vollständige Programm ist beigelegt. Das Programm muss die Lernziele der Veranstaltung, die Themen und Inhalte der Unterrichtseinheiten sowie die täglichen Arbeitszeiten enthalten.				
Weitere Antragstellerinnen/Antragsteller				
Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Anschrift und Telefon	Sitz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (ggf. Zweigbetrieb, Arbeitsstätte)	Unterschrift der/des Antragstellenden

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Vom Veranstalter auszufüllen:

Erläuterung für den Veranstalter:

Die auf Seite 1 genannte Arbeitnehmerin/Der auf Seite 1 genannte Arbeitnehmer beabsichtigt, ihren/seinen Anspruch auf Bildungsurlaub für Maßnahmen der Weiterbildung nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG) geltend zu machen. Bildungsurlaub wird nur für solche Bildungsmaßnahmen gewährt, die von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung anerkannt worden sind. Die Anerkennung setzt u. a. voraus, dass der Veranstalter eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 NBildUG).

Hierzu sind die nachstehend erbetenen Angaben erforderlich.

1. Name und Anschrift des Veranstalters

2. Veranstalter ist

- 2.1 juristische Person des öffentlichen Rechts
- 2.2 gemeinnützig i. S. des Steuerrechts
- 2.3 sonstiger Antragsteller (bitte zusätzliche Angaben zu mindestens vier Bildungsveranstaltungen, die in den letzten zwei Jahren durchgeführt worden sind)

3. Die auf Seite 1 genannte Veranstaltung

- 3.1 steht jeder Person offen
- 3.2 steht nicht jeder Person offen, weil eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus folgenden besonderen Gründen geboten ist:

4. Die auf Seite 1 genannte Veranstaltung ist eine

- 4.1 berufliche Bildungsmaßnahme
- 4.2 Maßnahme der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (z. B. Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter)
- 4.3 politische oder wert- und normenorientierte Bildungsmaßnahme
- 4.4 allgemeine Bildungsmaßnahme

Versicherung:

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Die Teilnahme an dieser Bildungsveranstaltung wird nicht von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht und dient weder unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele noch ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken. Die Ziele des Veranstalters und der Inhalt der Bildungsmaßnahme stehen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einklang.

.....
(Ort und Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Veranstalters)

Hinweise zum Vordruck "E":

Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem NBildUG sind mit dem vorstehenden Vordruck "E" förmlich an die

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung
Bödekerstraße 18
30161 Hannover

zu richten. Weiter ist ein Programm über den Unterrichtsverlauf beizufügen. Dem Programm müssen die **Lernziele der Veranstaltung, die Themen und Inhalte der Unterrichtseinheiten, die täglichen Arbeitszeiten sowie der Veranstaltungstermin** zu entnehmen sein.

Die Anerkennung soll gem. Abschn. 3 Satz 2 der Richtlinien zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG) vom 18.02.1991 (Nieders. MBl. S. 412) spätestens **zwei Monate** vor Beginn der Veranstaltung beantragt werden.

Für niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem NBildUG berufliche Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie allgemeine und politische Bildungsmaßnahmen anerkannt werden.

Das NBildUG gilt nicht für Beamte.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Anerkennung einer Veranstaltung nur beantragen, wenn

- die Veranstaltung außerhalb Niedersachsens stattfindet,
- der Träger seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat und
- der Träger die Anerkennung selbst nicht beantragt.

Andernfalls ist ein Antrag des Veranstalters auf Anerkennung der Veranstaltung erforderlich.

Gemäß § 2 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des NBildUG (DVO-NBildUG) i.d.F. vom 17.04.1997 können Bildungsveranstaltungen nur dann anerkannt werden, wenn täglich mindestens acht Unterrichtsstunden (à 45 Min.), an den An- und Abreisetagen mindestens **vier** Unterrichtsstunden (à 45 Min.) angeboten werden.

Beachten Sie bitte, dass dieses durch ein detailliertes, inhaltlich und zeitlich nach Veranstaltungstagen gegliedertes Programm mit Angaben der Unterrichtseinheiten und genauen täglichen Arbeitszeiten (z.B. in Form eines Stundenplanes) in deutscher Sprache zu belegen ist.

Ohne diesen Stundenplan wird Ihr Antrag nicht bearbeitet!

Ein Prospekt oder eine Broschüre des Veranstalters reichen in keinem Fall aus. Ebenso wenig reicht eine Angabe über wöchentliche Arbeitszeiten aus, da das NBildUG einen täglichen Mindestarbeitsumfang fordert.

Gemäß § 11 Abs. 7 NBildUG soll eine Bildungsveranstaltung i. d. Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Ein- oder zweitägige Veranstaltungen können somit nicht anerkannt werden.

§ 4

Die Träger der anerkannten Bildungsveranstaltungen haben bis spätestens zum 31. März des der Veranstaltung folgenden Kalenderjahres der Anerkennungsbehörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Veranstaltungen nach amtlich eingeführtem Muster zu geben.

§ 5¹⁾

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Freistellungsgesetzes vom 27. Oktober 1984 (Nds. GVBl. S. 247) außer Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26. März 1991.

Richtlinie zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG)

RdErl. d. MWK v. 23.04.1997 – 32-53500-20 – / – VORIS 22450 02 00 00 004 –

Bezug: RdErl. v. 18.02.1991 (Nds. MBl. S. 412), geändert durch RdErl. v. 10.12. 1992 (Nds. MBl. S. 1754) – VORIS 22450 02 00 00 002 –

Zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem NBildUG in der Fassung vom 25.01.1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 12.12.1996 (Nds. GVBl. S. 488), bestimme ich Folgendes:

1. Allgemeines

1.1 Ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nur für anerkannte Veranstaltungen. Zuständige Stelle für die Anerkennung ist nach dem Beschluss der LReg. vom 10.12.1996 der Niedersächsische Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. – Verwaltungsstelle – (im Folgenden: Verwaltungsstelle).

1.2.1 Die Veranstaltung muss öffentlich angekündigt werden (z. B. in der Presse und an sonstigen dafür geeigneten Stellen). Die Ankündigung kann auf den regionalen Arbeitsbereich des Veranstalters beschränkt werden. Das Programm muss einem unbestimmten Personenkreis zugänglich sein (z. B. durch Auslage oder Versand).

1.2.2 Die Veranstaltung muss so rechtzeitig angekündigt werden, dass Interessierte den Bildungsurlaubsanspruch gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber fristgerecht geltend machen können (§ 8 Abs. 1 NBildUG).

1.3.1 Die Zulassung der Teilnehmenden hat grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen.

1.3.2 Der Veranstalter hat den Teilnehmenden rechtzeitig eine Anmeldebestätigung zur Vorlage bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zuzuleiten. Diese muss

1. Name und Anschrift des Veranstalters,
 2. Thema, Termin und Ort der Bildungsveranstaltung,
 3. Datum und Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides der Verwaltungsstelle sowie
 4. Name und Anschrift der/des zu dieser Bildungsveranstaltung zugelassenen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmers
- enthalten.

1.3.3 Bei Veranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte oder Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte ausgeschrieben sind, ist in der Anmeldebestätigung der Hinweis aufzunehmen, dass die Veranstaltung nur für diesen Personenkreis anerkannt ist.

1.4 Eine Ausnahme vom Offenheitserfordernis ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung vergleichbare Bildungs- oder Erfahrungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Zugehörigkeit zu Parteien, politischen Vereinigungen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden oder ähnlichen Vereinigungen ist kein besonderer Grund in diesem Sinne.

1.5 Der Veranstalter hat nach Abschluss der Veranstaltung die Teilnahme nach dem Muster der Anlage 5 (Formblatt „T“) zu bestätigen.

2. Anerkennung einer Bildungsveranstaltung auf Antrag des Trägers

2.1.1 Träger, die erstmals die Anerkennung einer Veranstaltung beantragen, haben den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit nach dem Muster der Anlage 1 (Formblatt „V“) zu führen. Entsprechendes gilt für Änderungsanzeigen.

2.1.2 Für Träger von Veranstaltungen, deren Einrichtungen nach dem Erwachsenen- oder Jugendbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind oder gefördert werden, sowie für die Bundeszentrale oder die Landeszentralen für politische Bildung findet Nr. 2.1.1 keine Anwendung.

2.1.3 Träger von Bildungsveranstaltungen, die weder juristische Personen des öffentlichen Rechts noch gemeinnützig i. S. des Steuerrechts sind, haben zugleich mit dem Erstantrag zusätzliche Angaben über mindestens vier exemplarische Bildungsveranstaltungen aus den letzten beiden Jahren zu machen, die sie in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt haben.

2.2.1 Die Anerkennung einer Veranstaltung soll spätestens drei Monate vor Beginn nach dem Muster der Anlage 2 (Formblatt „A“) bei der Verwaltungsstelle beantragt werden. Bei Veranstaltungen, die aus aktuellem Anlass angeboten werden, soll der Antrag möglichst zwei Monate vor Beginn gestellt werden.

2.2.2 Treten nach der Anerkennung einer Veranstaltung hinsichtlich der Lernziele, der Inhalte, der täglichen Arbeitszeiten oder sonstige, die Anerkennung berührende Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag ein, so ist dies der Verwaltungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Parallel- und Wiederholungsveranstaltungen nach § 2 Abs. 2 DVO-NBildUG müssen hinsichtlich des Programms und des zeitlichen Ablaufs mit der anerkannten Veranstaltung übereinstimmen. Nr. 2.2.2 gilt entsprechend.

3. Anerkennung einer Bildungsveranstaltung auf Antrag einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers

Eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer kann die Anerkennung einer Veranstaltung nur beantragen, wenn

1. die Veranstaltung außerhalb Niedersachsens stattfindet,
2. der Träger seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat und
3. der Träger die Anerkennung nicht

selbst beantragt. Die Anerkennung soll spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung nach dem Muster der Anlage 3 (Formblatt „E“) bei der Verwaltungsstelle beantragt werden.

4. Berichtspflicht

4.1 Die Träger haben bis spätestens zum 31. März des der Veranstaltung folgenden Kalenderjahres über jede anerkannte Veranstaltung einschließlich der im laufenden Kalenderjahr durchgeführten Wiederholungsveranstaltungen nach dem Muster der Anlage 4 (Formblatt „B“) Auskunft zu erteilen. Die Berichte können auch durch Datenträger übermittelt werden. Nicht durchgeführte und solche Veranstaltungen, für die keine Teilnehmenden Bildungsurlaub in Anspruch genommen haben, sind mitzuteilen.

4.2 Kommt ein Träger der Berichtspflicht nicht nach, so kann die Verwaltungsstelle künftige Anträge dieses Trägers ablehnen.

5. Schlussbestimmung

5.1 Dieser RdErl. tritt am 01.05.1997 in Kraft.

5.2 Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

Anerkennungsstelle für Bildungsurlaub

Niedersächsische Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

Bödekerstr. 18

30161 Hannover

Tel.: 0511.300330-0

Tel.: 0511.300330-32 (für Bildungsurlaub)

Fax: 0511.300330-40

info@aewb-nds.de

www.aewb-nds.de

Aufstellung der finanzhilfeberechtigten Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Einrichtungen auf kommunaler Ebene (Volkshochschulen und andere)

Landesverbände

Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen e. V.

Bödekerstraße 16

30161 Hannover

Tel.: 0511.30033050

Fax: 0511.30033082

E-Mail: info@vhs-nds.de

www.vhs-nds.de

Niedersächsischer Landesverband der Heimvolkshochschulen e. V.

Bödekerstr. 16

30161 Hannover

Tel.: 0511.326961

Fax: 0511.329738

E-Mail: info@landesverband-hvhs.de

www.landesverband-hvhs.de

Landeseinrichtungen

Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN

Niedersachsen e.V.

Otto-Brenner-Str. 1

30159 Hannover, Germany

Tel.: 0511.16491-0

Fax: 0511.16491-26

E-Mail: lgst@arbeitundleben-nds.de

www.arbeitundleben-nds.de

Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen e.V.

Johannsenstraße 10

30159 Hannover

Tel.: 0511.304110

Fax: 0511.3631615

E-Mail: zentrale@leb.de

www.leb.de

**Evangelische Erwachsenenbildung
Niedersachsen**
Landesgeschäftsstelle
Archivstraße 3
30169 Hannover
Tel.: 0511.1241-413
Fax: 0511.1241-465
E-Mail: EEB.Lgst.Hannover@evlka.de
www.eeb-niedersachsen.de

**Katholische Erwachsenenbildung
im Lande Niedersachsen e.V.**
Gerberstraße 26
30169 Hannover
Tel.: 0511.34850-0
Fax: 0511.34850-33
E-Mail: info@keb-nds.de
www.keb-nds.de

**Bildungswerk der Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
in Niedersachsen e.V.**
Goseriede 10 (Haus B 1.OG)
D-30159 Hannover
Tel.: 0511.12400500
Fax: 0511.12400510
E-Mail: zentrale@bw-verdi.de
www.bw-verdi.de

**Bildungswerk der Niedersächsischen
Wirtschaftsgemeinnützige GmbH**
Höfstraße 19-21
30163 Hannover
Tel.: 0511.96167-0
Fax: 0511.96167-70
E-Mail: zentrale@bnw.de
www.bnw.de

**Verein Niedersächsischer
Bildungsinitiativen e.V. (VNB e.V.)**
Warmbüchenstraße 17
30159 Hannover
Tel.: 0511.307660
Fax: 0511.3076633
Email: info@vnb.de
www.vnb.de

Heimvolkshochschulen

Europahaus Aurich
Deutsch-Niederländische
Heimvolkshochschule e. V.
von-Jhering-Straße 33
26603 Aurich
Tel.: 04941.9527-0
Fax: 04941.952727
E-Mail: info@europahaus-aurich.de
www.europahaus-aurich.de

Evangelisches Bildungszentrum
Bad Bederkesa – Heimvolkshochschule
Alter Postweg 2
27624 Bad Bederkesa
Tel.: 04745.9495-0
Fax: 04745.949596
E-Mail: info@ev-bildungszentrum.de
www.ev-bildungszentrum.de

Gustav-Stresemann-Institut in
Niedersachsen e.V. – Europ. Bildungs-
u. Tagungshaus Bad Bevensen
Klosterweg 4
29549 Bad Bevensen
Tel.: 05821.955-0
Fax: 05821.955299
E-Mail: info@gsi-bevensen.de
www.gsi-bevensen.de

Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide
 Heimvolkshochschule Barendorf e. V.
 Lüneburger Str. 12
 21397 Barendorf
 Tel.: 04137.81 25-0
 Fax: 04137.81 25 55
 E-Mail: info@bto-barendorf.de
www.bto-barendorf.de

Ländliche Heimvolkshochschule
 Mariaspring
 Rauschenwasser 78
 37120 Bovenden-Eddigehausen
 Tel.: 05594.95 06-0
 Fax: 05594.95 06 50
 E-Mail: info@mariaspring.de
www.mariaspring.de

Bildungszentrum
 Heimvolkshochschule Hustedt e. V.
 Zur Jägerei 81
 29229 Celle
 Tel.: 05086.98 97-0
 Fax: 05086.98 97 77
 E-Mail: info@hvhs-hustedt.de
www.hvhs-hustedt.de

Katholische Akademie Stapelfeld
 Stapelfelder Kirchstr. 13
 49661 Cloppenburg
 Tel.: 04471.1 88-0
 Fax: 04471.1 88 11 66
 E-Mail: info@ka-stapelfeld.de
www.ka-stapelfeld.de

Haus Ohrbeck Katholische Bildungsstätte
 Am Boberg 10
 49124 Georgsmarienhütte
 Tel.: 05401.3 36-0
 Fax: 05401.3 36-66
 E-Mail: info@haus-ohrbeck.de
www.haus-ohrbeck.de

Katholische Landvolkhochschule Oesede
 Johannes-Schlömann-Schule
 Gartbrink 5
 49124 Georgsmarienhütte-Oesede
 Tel.: 05401.86 68-0
 Fax: 05401.86 68 60
 E-Mail: info@klvhs-oesede.de
www.klvhs-oesede.de

Bildungszentrum Jagdschloss Göhrde e. V.
 Kaiser-Wilhelm-Allee 7
 29473 Göhrde
 Tel.: 05855.9 78 10
 Fax: 05855.97 81 10
 E-Mail: bildungszentrum@goehrde.de
www.goehrde.de

Bildungshaus Zeppelin e. V.
 Zeppelinstr. 7
 38640 Goslar
 Tel.: 05321.34 11-0
 Fax: 05321.34 11 50
 E-Mail: info@bildungshaus-zeppelin.de
www.bildungshaus-zeppelin.de

St. Jakobushaus
 Reußstraße 4
 38640 Goslar
 Tel.: 05321.3 42 60
 Fax: 05321.34 26 26
 E-Mail: info@jakobushaus.de
www.jakobushaus.de

Stephansstift – Zentrum für
Erwachsenenbildung
Kirchröder Str. 44
30625 Hannover
Tel.: 0511.5353-311
Fax: 0511.5353-596
E-Mail: info@zeb.stephansstift.de
www.zeb.stephansstift.de

Politische Bildungsstätte Helmstedt
Am Bötschenberg 4
38350 Helmstedt
Tel.: 05351.5851-0
Fax: 05351.585130
E-Mail: info@pbh-hvhs.de
www.pbh-hvhs.de

Niedersächsische Lutherische
Heimvolkshochschule Hermannsburg
Lutterweg 16
29320 Hermannsburg
Tel.: 05052.98990
Fax: 05052.989955
E-Mail: info@bildung-voller-leben.de
www.bildung-voller-leben.de

Katholisch-Soziale Akademie
Ludwig-Windthorst-Haus
Gerhard-Kues-Str. 16
49808 Lingen-Holthausen
Tel.: 0591.6102-0
Fax: 0591.6102-135
E-Mail: info@lwh.de
www.lwh.de

Ostfriesische Evangelische
Landvolkshochschule
Potshausen e.V.
Potshauser Str. 20
26842 Ostrhauderfehn
Tel.: 04957.9288-0
Fax: 04957.928833
E-Mail: zentrale@potshausen.de
www.potshausen.de

Historisch-Ökologische Bildungsstätte
Emsland in Papenburg e. V.
Spillmannsweg 30
26871 Papenburg
Tel.: 04961.97880
Fax: 04961.978844
E-Mail: info@hoeb.de
www.hoeb.de

Evangelische Heimvolkshochschule Rastede
Mühlenstraße 126
26180 Rastede
Tel.: 04402.9284-0
Fax: 04402.928440
E-Mail: info@hvhs.de
www.hvhs.de

Ev.-luth. Marahrens
Heimvolkshochschule Loccum
Hormannshausen 6
31547 Rehburg-Loccum
Tel.: 05766.96090
Fax: 05766.93090
E-Mail: info@hvhs-loccum.de
www.hvhs-loccum.de

Akademie Waldschlösschen
 Bildungs- und Tagungshaus
 37130 Reinhausen bei Göttingen
 Tel.: 05592.92770
 Fax: 05592.92777
 E-Mail: info@waldschloesschen.org
www.waldschloesschen.org

Bildungs- und TagungsZentrum
 HVHS Springe e. V.
 Kurt-Schumacher-Straße 5
 31832 Springe
 Tel.: 05041.9404-0
 Fax: 05041.940450
 E-Mail: info@hvhs-springe.de
www.hvhs-springe.de

Internationales Haus Sonnenberg
 Clausthaler Str. 11
 37444 St. Andreasberg
 Tel.: 05582.944-0
 Fax: 05582.944-100
 E-Mail: info@sonnenberg-international.de
www.sonnenberg-international.de

Einrichtungen auf kommunaler Ebene

(Volkshochschulen u. a.)

KVHS Ammerland und
 KVHS Ammerland gGmbH
 Am Röttgen 60
 26655 Westerstede
 Tel.: 04488.565100
 Fax: 04488.56-5109
 E-Mail: kvhs@ammerland.de
www.kvhs-ammerland.de

Kreisvolkshochschule Aurich
 Oldersumer Straße 65-73
 26605 Aurich
 Tel.: 04941.95800
 Fax: 04941.958095
 E-Mail: info@kvhs-aurich.de
www.kvhs-aurich.de

Volkshochschule Braunschweig GmbH
 Alte Waage 15
 38100 Braunschweig
 Tel.: 0531.2412-0
 Fax: 0531.2412-221
 E-Mail: info@vhs-braunschweig.de
www.vhs-braunschweig.de

Volkshochschule Buxtehude
 Bertha-von-Suttner-Allee 9
 21614 Buxtehude
 Tel.: 04161.7434-0
 Fax: 04161.743434
 E-Mail: vhs@stadt.buxtehude.de
www.buxtehude.de

Zweckverband Volkshochschule
 Calenberger Land
 Langenäcker 38
 30890 Barsinghausen
 Tel.: 05105.5216-0
 Fax: 05105.515156
 E-Mail: barsinghausen@vhs-cl.de
www.vhs-calenberger-land.de

Volkshochschule Celle
 Trift 20
 29221 Celle
 Tel.: 05141.9298-0
 Fax: 05141.9298-50
 E-Mail: info@vhs-celle.de
www.vhs-celle.de

Volkshochschule für den
Landkreis Cloppenburg e.V.
Altes Stadttor 16
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471.9469-0
Fax: 04471.946930
E-Mail: vhs@vhs-cloppenburg.de
www.vhs-cloppenburg.de

Volkshochschule der Stadt Cuxhaven
Abendrothstraße 16
27474 Cuxhaven
Tel.: 04721.7352-0
Fax: 04721.735230
E-Mail: info@vhs-cuxhaven.de
www.cuxhaven.de

Volkshochschule
im Landkreis Cuxhaven e.V.
Debstedter Straße 5
27607 Langen
Tel.: 04743.9221-0
Fax: 04743.9221-55
E-Mail: info@vhs-lk-cux.de
www.vhs-lk-cux.de

VHS Delmenhorst gGmbH
Am Turbinenhaus 11
27749 Delmenhorst
Tel.: 04221.9818018
Fax: 04221.9818010
E-Mail: info@vhs-delmenhorst.de
www.vhs-delmenhorst.de

Volkshochschule des Landkreises Diepholz
Nienburger Str. 5
28857 Syke
Tel.: 04242.976-4075
Fax: 04242.976-4942
E-Mail: vhs@vhs-diepholz.de
www.vhs-diepholz.de

Elbe-Weser-Akademie e.V.
Handelshof 8
27432 Bremervörde
Tel.: 04761.71021/22
Fax: 04761.6973
E-Mail: elbe-weser-akademie@t-online.de
www.elbe-weser-akademie.de

Volkshochschule Emden e.V.
An der Berufsschule 3
26721 Emden
Tel.: 04921.9155-0
Fax: 04921.915591
E-Mail: info@vhs-emden.de
www.vhs-emden.de

VHS und Musikschule
Friesland-Wittmund gGmbH
Finkenburgstraße 9
26409 Wittmund
Tel.: 04462.8633-00
Fax: 04462.8633-33
Kieler Str. 8
26419 Schortens
Tel.: 04461.98790
Fax: 04461.987930
E-Mail: info-fri@vhs-frieslandwittmund.de
www.vhs-friesland.wittmund.de

regioVHS Ganderkesee-Hude
Rathausstraße 24
27777 Ganderkesee
Tel.: 04222.44444
Fax: 04222.44-430
E-Mail: anmeldung@regiovhs.de
www.regiovhs.de

Bildungszentrum des
Landkreises Gifhorn Kreisvolkshochschule
Freiherr-vom-Stein-Str. 24
38518 Gifhorn
Tel.: 05371.8 24 31
Fax: 05371.8 24 26
E-Mail: info@bildungszentrum-gifhorn.de
www.bildungszentrum-gifhorn.de

Volkshochschule Göttingen e.V.
Bahnhofsallee 7
37081 Göttingen
Tel.: 0551.49 52-0
Fax: 0551.49 52 32/33
E-Mail: info@vhs-goettingen.de
www.vhs-goettingen.de

Kreisvolkshochschule Göttingen
Bürgerstr. 64
37073 Göttingen
Tel.: 0551.52 55 17
Fax: 0551.52 55 22
E-Mail: info@kvhs-goettingen.de
www.kvhs-goettingen.de

Kreisvolkshochschule Goslar
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar
Tel.: 05321.7 64 31
Fax: 05321.7 64 25
E-Mail: kvhs@landkreis-goslar.de
www.vhs-goslar.vhs.de

Volkshochschule Grafschaft Bentheim
Bernhard-Niehues-Str. 49
48529 Nordhorn
Tel.: 05921.83 65-0
Fax: 05921.83 65 20/30
E-Mail: info@vhs-nordhorn.de
www.vhs-nordhorn.de

Volkshochschule Hadeln
Himmelreich 15
21762 Otterndorf
Tel.: 04751.9 00-211
Fax: 04751.63 00
E-Mail: VHS.hadeln@ewetel.net
www.vhs-hadeln.de

Zweckverband Volkshochschule
Hameln-Pyrmont
Sedanstraße 11
31785 Hameln
Tel.: 05151.94 820
Fax: 05151.94 82 31
E-Mail: info@vhs-hameln-pyrmont.de
www.vhs-hameln-pyrmont.de

Ada- und Theodor-Lessing-
Volkshochschule Hannover
Theodor-Lessing-Platz 1
30159 Hannover
Tel.: 0511.168-447 81 /2 /3
Fax: 0511.168-4 15 32
E-Mail: info@vhs-hannover.de
www.vhs-hannover.de

Bildungsverein Hannover e. V.
Wedekindstraße 14
30161 Hannover
Tel.: 0511.34 41 44
Fax: 0511.33 87 9842
E-Mail: info@bildungsverein.de
www.bildungsverein.de

Zweckverband VHS Hannover Land
Suttorfer Str. 8
31535 Neustadt a. Rbg.
Tel.: 05032.98 19 81
Fax: 05032.98 19 98
E-Mail: info@vhs-hannover-land.de
www.vhs-hannover-land.de

Volkshochschule des Landkreises Harburg
Schulkamp 11 a
21220 Seevetal-Maschen
Tel.: 04105.59 94 00
Fax: 04105.5 99 40 40
E-Mail: kvhs@lkharburg.de
www.kvhs-harburg.de

Volkshochschule Heidekreis gGmbH
Kirchplatz 4
29664 Walsrode
Tel.: 05161.94 88 80
Fax: 05161.94 88 99
E-Mail: info@vhs-heidekreis.de
www.vhs-heidekreis.de

Kreisvolkshochschule Helmstedt
Böttcherstraße 2
38350 Helmstedt
Tel.: 05351.12 04 10
Fax: 05351.12 04 13
E-Mail: info@kvhs-helmstedt.de
www.he-online.de/vhs

Volkshochschule Hildesheim gGmbH
Pfaffenstieg 4-5
31134 Hildesheim
Tel.: 05121.9 36 10
Fax: 05121.93 61 66
E-Mail: info@vhs-hildesheim.de
www.vhs-hildesheim.de

Kreisvolkshochschule Holzminden
Neue Straße 7
37603 Holzminden
Tel.: 05531.707-224/394
Fax 05531/707-6414
E-Mail: info@kvhs-holzminden.de
www.kvhs-holzminden.de

Volkshochschule Langenhagen
Marktplatz 1
30853 Langenhagen
Tel.: 0511.73 07-97 00
Fax: 0511.73 07-97 16
E-Mail: info@vhs-langenhagen.de
www.vhs-langenhagen.de

Volkshochschule Leer e.V.
Haneburgallee 8
26789 Leer
Tel.: 0491.9 29 92-0
Fax: 0491.9 29 92 10
E-Mail: info@vhs-leer.de
www.vhs-leer.de

Zweckverband Leine-Volkshochschule
Würzburger Straße 13
30880 Laatzen
Tel.: 0511.98 35 60
Fax: 0511.9 83 56 56
E-Mail: info@leine-vhs.de
www.leine-vhs.de

VHS Lilienthal-Grasberg-
Worpswede-Ritterhude
Klosterstraße 25
28865 Lilienthal
Tel.: 04298.92 92 40/41
Fax: 04298.92 92 93
E-Mail: vhs_lilie@aol.com
www.vhs-lilienthal.de

Volkshochschule Lingen gGmbH
Am Pulverturm 3
49808 Lingen
Tel.: 0591.9 12 02-0
Fax: 0591.9 12 02-1 99
E-Mail: info@vhs-lingen.de
www.vhs-lingen.de

Bildungs-u. Kultur gGmbH
 Volkshochschule
 Haagestr. 4
 21335 Lüneburg
 Tel.: 04131.1 56 60
 Fax: 04131.1 56 61 50
 E-Mail: vhsinfo@vhs.lueneburg.de
 www.vhs.lueneburg.de

Kreisvolkshochschule Lüneburg
 Auf dem Michaeliskloster 4
 21335 Lüneburg
 Tel.: 04131.26 12 98
 Fax: 04131.26 15 77
 E-Mail: kreisvolkshochschule@
 landkreis.lueneburg.de
 Volkshochschule Meppen gGmbH
 Herzog–Arenberg-Straße 7
 49716 Meppen
 Tel.: 05931.93 73-10
 Fax: 05931.93 73 55
 E-Mail: info@vhs-meppen.de
 www.vhs-meppen.de

Volkshochschule des Landkreises Nienburg
 Rühmkorffstraße 12
 31582 Nienburg
 Tel.: 05021.9 67-6 00
 Fax: 05021.9 67-6 39
 E-Mail: vhs@landkreis-nienburgweser.de
 www.landkreis-nienburgweser.de

KVHS Norden gGmbH
 Uffenstraße 1
 26506 Norden
 Tel.: 04931.92 41 00/1 23
 Fax: 04931.92 41 50
 E-Mail: info@vhs-norden.de
 www.vhs-norden.de

Kreisvolkshochschule Northeim
 Hullerser Straße 19
 37574 Einbeck
 Tel.: 05561.93 32-51
 Fax: 05561.93 32-99
 E-Mail: kvhsnortheim@t-online.de
 www.kvhs-northeim.vhs-net.de

Volkshochschule Oldenburg
 Wallstr. 17
 26122 Oldenburg
 Tel.: 0441.9 23 91-50
 Fax: 0441.9 23 91-13
 E-Mail: anmeldung@vhs-ol.de
 www.vhs-ol.de

Volkshochschule der Stadt Osnabrück
 Bergstraße 8
 49076 Osnabrück
 Tel.: 0541.3 23-22 43
 Fax: 0541.3 23 43 47
 E-Mail: info@vhs-osnabrueck.de
 www.vhs-os.de

Volkshochschule u. Kulturbüro
 Osnabrücker Land gGmbH
 Am Schölerberg 1
 49082 Osnabrück
 Tel.: 0541.5 01-42 03
 Fax: 0541.5 01-44 23
 E-Mail: plogmann@lkos.de
 www.vhs-regios.de

Volkshochschule Osterholz-Scharmbeck
 / Hambergen / Schwanewede e.V.
 Marktplatz 10
 27711 Osterholz-Scharmbeck
 Tel.: 04791.9 62 30
 Fax: 04791.8 93 04
 E-Mail: info@vhs-osterholz-scharmbeck.de
 www.vhs-osterholz-scharmbeck.de

Kreisvolkshochschule des
Landkreises Osterode
Neustädter Tor 1-3
37520 Osterode
Tel.: 05522.96 04 50
Fax: 05522.96 04 44
E-Mail: info@kvhs-osterode.de
www.kvhs-osterode.de

VHS Ostkreis Hannover Zweckverband
Rathausplatz 2
31275 Lehrte
Tel.: 05132.50 00-0
Fax: 05132.50 00-33
E-Mail: info@vhs-ostkreis-hannover.de
www.vhs-ostkreis-hannover.de

VHS Papenburg gGmbH
Hauptkanal re. 72
26871 Papenburg
Tel.: 04961.8 22 19
Fax: 04961.8 23 14
E-Mail: kontakt@vhs-papenburg.de
www.vhs-papenburg.de

Kreisvolkshochschule Peine
Stederdorfer Straße 8/9
31224 Peine
Tel.: 05171.4 01 30 41
Fax: 05171.4 01 77 23
E-Mail: kvhs@peine.de
www.kvhs-peine.de

Volkshochschule Rotenburg
Am Kirchhof 10
27356 Rotenburg
Tel.: 04261.91 45 12/18
Fax: 04261.91 45 20
E-Mail: vhs@rotenburg-wuemme.de
www.vhs.rotenburg-wuemme.de

Volkshochschule Salzgitter
Thiestraße 26 a
38226 Salzgitter
Tel.: 05341.8 39-36 04
Fax: 05341.8 39-49 40
E-Mail: vhs@stadt.salzgitter.de
www.vhs-salzgitter.de

Volkshochschule Schaumburg
Jahnstraße 21 A
31655 Stadthagen
Tel.: 05721.78 70
Fax: 05721.78 71 99
E-Mail: rosenwald-metz@vhs-schaumburg.de
www.vhs-schaumburg.de

Volkshochschule Stade e.V.
Wallstraße 17
21682 Stade
Tel.: 04141.4 09 90
Fax: 04141.40 99 25
E-Mail: info@vhs-stade.de
www.vhs-stade.de

Kreisvolkshochschule
Uelzen / Lüchow-Dannenberg
Am Alten Kreishaus 1
29525 Uelzen
Tel.: 0581.9 76 49-0
Fax: 0581.9 76 49-20
E-Mail: service@allesbildung.de
www.allesbildung.de

Kreisvolkshochschule Vechta e.V.
 Lindenstraße 49
 49393 Lohne
 Tel.: 04442.67 93 + 67 97
 Fax: 04442.7 25 16
 E-Mail: info@kvhs-vechta.de
www.kvhs-vechta.de

Kreisvolkshochschule Verden
 Artilleriestr. 8
 27283 Verden
 Tel.: 04231.1 51 60
 Fax: 04231.1 51 70
 E-Mail: kreisvolkshochschule@landkreis-verden.de
www.kvhs.verden.de

Kreisvolkshochschule Wesermarsch GmbH
 Bahnhofstraße 32
 26954 Nordenham
 Tel.: 04731.94 97-0
 Fax: 04731.94 97 23
 E-Mail: info@kvhs-wesermarsch.de
www.kvhs-wesermarsch.de

Volkshochschule Wildeshausen e.V.
 Wittekindstr. 9
 27793 Wildeshausen
 Tel.: 04431.7 16 22
 Fax: 04431.36 13
 E-Mail: info@vhs-wildeshausen.de
www.meine-vhs.de

VHS u. Musikschule Wilhelmshaven gGmbH
 Virchowstraße 29
 26382 Wilhelmshaven
 Tel.: 04421.1 61 44 51
 Fax: 044121.16 18 96
 E-Mail: info@vhs-whv.de
www.vhs-whv.de

Kreisvolkshochschule Wolfenbüttel
 Harzstraße 3
 38300 Wolfenbüttel
 Tel.: 05331.8 41 50
 Fax: 05331.8 41 45
 E-Mail: kvhs-wf@lkwf.de
www.lk-wolfenbuettel.de/bildung/kvhs.html

Bildungszentrum Wolfsburg gGmbH
 Heinrich-Heine-Straße 36
 38440 Wolfsburg
 Tel.: 05361.8 93 90 40
 Fax: 05361.8 93 90 15
 E-Mail: info@bzw.wolfsburg.de
www.bz-wob.de

Zweckverband Volkshochschule Zeven
 Lindenstraße 6
 27404 Zeven
 Tel.: 04281.93 63-0
 Fax: 04281.93 63 13
 E-Mail: mail@vhs-zeven.de
www.vhs-zeven.de

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Herausgeber:

> Niedersächsisches Ministerium für
Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9

30169 Hannover

Tel.: 0511.1 20-25 99

Fax: 0511.1 20-26 01

E-Mail: pressestelle@mwk.niedersachsen.de

Internet: www.mwk.niedersachsen.de



Stand: Juni 2008



Forschung und Innovation